

„Prüfleitlinien für die jährliche Meldung der Hersteller“

**zur Prüfung und Bestätigung der jährlichen Meldung der
Hersteller gemäß**

§ 11 EWKFondsG

Stand: 13.10.2025

Geltungszeitraum: ab Bezugsjahr 2025

Versionsübersicht

Stand	Datum	Wesentliche Änderungen	Inkrafttreten	Geltungszeitraum
V.1	13.10.2025	-	Mit Veröffentlichung	ab Bezugsjahr 2025

Inhaltsverzeichnis

Einführung	4
A Allgemeiner Teil	6
1 Tätigkeiten als Prüfer für die jährlichen Meldungen der Hersteller	6
2 Prüfungsgrundlagen	7
3 Prüfungsgegenstand	8
4 Prüfungsauftrag	9
5 Prüfungsplanung	11
B Besonderer Teil: Prüffelder	12
C Prüfungsdokumentation	31
1 Auswertung und Prüfergebnis	31
2 Prüfbericht	32
3 Elektronische Hinterlegung auf der Plattform DIVID des Umweltbundesamtes	35
4 Umgang mit Rechtsfragen	35
5 Vertraulichkeit	36
6 Änderungen	36
Anlage 1: Glossar	37
Anlage 2: Muster für die Prüfbestätigung nach § 11 Absatz 2 Satz 1	42

Einführung

1.1 Das Gesetz zur Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 bis 7 der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt („**Einwegkunststofffondsgesetz – EWKFondsG**“) hat das Ziel die Auswirkungen der „**Einwegkunststoffprodukte**“ nach Anlage 1 EWKFondsG auf die Umwelt, insbesondere die Meeresumwelt, und die menschliche Gesundheit zu vermeiden und zu vermindern sowie innovative und nachhaltige Geschäftsmodelle, Produkte und Werkstoffe zu fördern. Zur Erreichung dieses Ziels soll das Gesetz auch das Marktverhalten der Marktteilnehmer*Innen¹ regeln.

1.2 Ein inländischer „**Hersteller**“, der erstmals abgabepflichtige „Einwegkunststoffprodukte“ nach Anlage 1 EWKFondsG in Deutschland gewerbsmäßig auf dem Markt bereitstellt bzw. ein ausländischer „**Hersteller**“, der mittels Fernkommunikationsmitteln in Deutschland an private Haushalte oder andere Nutzer verkauft, ist jährlich zur Zahlung einer Sonderabgabe verpflichtet, deren Höhe abhängig ist von der Produktart und der Menge ist und vom Umweltbundesamt per Zahlungsbescheid festgesetzt wird. Um dies zu realisieren ist der Hersteller verpflichtet, gemäß § 11² im Folgejahr bis zum 15. Mai beim Umweltbundesamt eine Meldung abzugeben über die Masse sämtlicher von ihm im vorangegangenen Kalenderjahr erstmals in Verkehr gebrachte Einwegkunststoffprodukte nach Anlage 1 EWKFondsG („**jährliche Meldung der Hersteller**“). Ab einer Masse von insgesamt 100 Kilogramm bereitgestellter oder verkaufter Einwegkunststoffprodukte nach Anlage 1 des EWKFondsG („**Schwellenwert**“) bedarf die Meldung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 einer vorab vorgenommenen Prüfung und Bestätigung durch einen registrierten Prüfer (dazu Einführung Ziffer 1.4). Ausgenommen von dieser Prüfpflicht sind jene Hersteller, die Mengen unterhalb des Schwellenwertes oder ausschließlich bepfandete Getränkeflaschen nach § 31 des Verpackungsgesetzes („**VerpackG**“) erstmals auf dem Markt bereitstellen oder verkaufen. Das „**Bezugsjahr**“, für das die jährliche Meldung der Hersteller abgegeben wird, ist danach in der Regel das vorangegangene Kalenderjahr. Daneben kann das Umweltbundesamt gemäß § 11 Absatz 4 jederzeit auch bei Unterschreiten des jährlichen Schwellenwertes die Prüfung und Bestätigung der jährlichen Meldung der Hersteller durch einen Prüfer anordnen (auch für vorangegangene Jahre).

1.3 Die jährliche Meldung der Hersteller ist von den Herstellern zusammen mit dem zugehörigen Prüfbericht, der jeweiligen Bestätigung und ggf. weiteren Nachweisen elektronisch dem

¹ Berufs- und Funktionsbezeichnungen werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit stets in der maskulinen Form verwendet. Die Bezeichnungen umfassen jedoch jeweils Personen- bzw. Funktionsbezeichnungen jeglichen Geschlechts gleichermaßen.

² Sämtliche Gesetzeszitationen ohne Gesetzesangabe sind solche des EWKFondsG.

Umweltbundesamt zu übermitteln (vgl. § 11 Absatz 1 Satz 3). Die technischen Vorgaben des Verfahrens zur jährlichen Meldung der Hersteller sind bei der Meldung und Hinterlegung einzuhalten.

- 1.4 Registrierte Prüfer der jährlichen Meldung der Hersteller sind die bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister („ZSVR“) gemäß § 27 Absatz 2 VerpackG registrierten und in einem öffentlichen Prüferregister aufgenommen Sachverständigen im Sinne des § 3 Absatz 15 VerpackG („**registrierte Sachverständige**“), Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und vereidigte Buchprüfer (nachfolgend zusammen „**Prüfer**“). Prüfer ist dabei jeweils der individuelle Prüfer, der im Prüferregister aufgeführt ist, nicht die jeweilige Prüfungsgesellschaft oder -organisation, auch wenn diese Vertragspartner des Prüfungsauftrages sein sollte.
- 1.5 Das Umweltbundesamt ist gemäß § 11 Absatz 5 berechtigt, im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt verbindliche Prüfleitlinien u. a. für die Prüfung von jährlichen Meldungen der Hersteller zu entwickeln. Diese „**Prüfleitlinien**“ sind bei der Prüfung und Bestätigung der jährlichen Meldung der Hersteller gemäß § 11 Absatz 5 zu beachten. Sie sind darüber hinaus vom Umweltbundesamt bei Anordnungen nach § 11 Absatz 4 Satz 2 und § 11 Absatz 3 Satz 1 zu beachten.
- 1.6 Einzelne Begrifflichkeiten werden für die Zwecke dieser Prüfleitlinien im Glossar gemäß **Anlage 1** festgelegt. In **Anlage 2** ist ein Muster für die „**Prüfbestätigung**“ nach § 11 Absatz 2 Satz 1 vorgesehen. Anlagen zu diesen Prüfleitlinien gelten als Bestandteil der Prüfleitlinien. Das Muster der Prüfbestätigung beinhaltet vor zwei Absätzen ein Klickfeld. Zur Vervollständigung der Prüfbestätigung ist zwingend eines dieser Klickfelder auszuwählen, d.h. es ist in einem der beiden Felder ein Haken zu setzen.
- 1.7 Gemäß § 11 Absatz 5 Satz 2 meldet das Umweltbundesamt Verstöße gegen die Prüfleitlinien unverzüglich der ZSVR. Die ZSVR ist gemäß § 26 Absatz 1 Nummer 27 VerpackG in Verbindung mit § 27 Absatz 4 VerpackG berechtigt einen Prüfer für bis zu drei Jahre aus dem Register zu entfernen, wenn dieser wiederholt und grob pflichtwidrig gegen Prüfleitlinien verstoßen hat. Ein wiederholter und grob pflichtwidriger Verstoß liegt vor, wenn ein Prüfer mindestens zweimal in schwerer Weise gegen Vorgaben der Prüfleitlinien verstoßen hat. Die Verstöße können dabei auch unterschiedliche Vorgaben der Prüfleitlinien betreffen.

A Allgemeiner Teil

1 Tätigkeiten als Prüfer für die jährlichen Meldungen der Hersteller

- 1.1 Hersteller müssen sich bei der Prüfung und Bestätigung von jährlichen Meldungen der Hersteller gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 eines Prüfers bedienen (vgl. die Einführung, Ziffern 1.2, 1.4). Die Auswahl des Prüfers aus dem Prüferregister der Zentralen Stelle (Abteilung 1: [registrierte Sachverständige](#); Abteilung 2: [Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und vereidigte Buchprüfer](#)) und seine Beauftragung erfolgen durch den Hersteller.
- 1.2 Umweltgutachter/Umweltgutachterorganisationen im Sinne des § 3 Absatz 15 Nummer 2 VerpackG dürfen die von einem Hersteller einzureichende jährliche Meldung nur dann prüfen und bestätigen, wenn sie für den „**NACE-Code 38**“ (Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung) zugelassen sind.
- 1.3 Diese Prüfleitlinien gelten auch für ausländische Prüfer, die als Prüfer im Sinne des § 27 VerpackG registriert sind und in Deutschland Prüfungen von jährlichen Meldungen der Hersteller vornehmen.
- 1.4 Im Hinblick auf die hervorgehobene Stellung der Prüfer ist die Durchführung von Prüfungshandlungen durch Dritte/Subunternehmer unzulässig. Die Bezugnahme auf Gutachten Dritter – auch dritter Prüfer – bei der Prüfung der jährlichen Meldung der Hersteller ist unzulässig; insbesondere ist die Verwendung von Gutachten zu produkt- und personenbezogenen Einordnungen nach § 22 Absatz 1 Satz 1 EWKFondsG nicht zulässig (vgl. hierzu im Einzelnen Ziffer C 4.4). Ausnahme hierzu sind:
- 1.4.1 Prüfungsergebnisse, die aus technischen Gutachten zur Materialspezifikation abgeleitet sind;
 - 1.4.2 die Ergebnisse externer Vermessung/Verwiegung und
 - 1.4.3 die Ergebnisse von IT-Prüfungsberichten und Bestätigungsvermerken von Jahresabschlüssen.

Insoweit gelten jeweils Ziffer 2.5 und Ziffer 2.6. Solche Prüfungsergebnisse muss sich der Prüfer als registrierter Sachverständiger vollständig zu eigen machen, um sie im Rahmen der Prüfung zugrunde legen zu können. Dies ist für jeden Einzelfall im Prüfbericht zu dokumentieren.

2 Prüfungsgrundlagen

- 2.1 Grundlage der Prüfung ist das EWKFondsG sowie die für das jeweilige Bezugsjahr geltenden Prüfleitlinien als normenkonkretisierende Verwaltungsvorschriften. Diese Prüfleitlinien gelten demgemäß vorbehaltlich einer unterjährigen Änderung nach Ziffer C6 ab dem Bezugsjahr 2025. Bei der Prüfung sind die gesetzlichen Vorschriften und die besonderen Vorgaben der Prüfleitlinien einzuhalten. Werden unterjährig Prüfungshandlungen durchgeführt, sind in diesem Bezugsjahr nachfolgende unterjährige Änderungen des EWKFondsG und der Prüfleitlinien noch zu berücksichtigen, wenn sich die Änderungen auf Prüfungsfeststellungen auswirken können. Erforderlichenfalls sind Prüfungshandlungen fristgerecht zu wiederholen und der Prüfbericht diesbezüglich zu ergänzen.³
- 2.2 Zur Einordnung von Einwegkunststoffprodukten und Zuordnung zu Produktarten nach Anlage 1 des EWKFondsG sind die Definitionen in § 3 einschließlich der Anlage 1 des EWKFondsG zugrunde zu legen. Zur Feststellung der Herstellereigenschaft sind die Definitionen in § 3 EWKFondsG zugrunde zu legen. Heranzuziehen sind zudem die vom Umweltbundesamt getroffenen Entscheidungen über Anträge gemäß § 22 Absatz 1. Das Umweltbundesamt macht grundsätzlich Gebrauch von der Möglichkeit, produktbezogene Einordnungsentscheidungen als Allgemeinverfügung zu erlassen und zu veröffentlichen. Etwaige vom Umweltbundesamt erlassene Verwaltungsvorschriften nach § 22 Absatz 2 sind gleichermaßen heranzuziehen. Die Möglichkeit von herstellerseitigen Anträgen an das Umweltbundesamt zur individuellen Einordnung bleibt davon unberührt.
- 2.3 Maßgeblich für die Einordnung von Getränkeflaschen als pfandpflichtige Getränkeverpackungen gemäß § 31 VerpackG sind die durch die ZSVR gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 25 VerpackG [veröffentlichten Einordnungsentscheidungen](#). Die Möglichkeit von herstellerseitigen Anträgen an die ZSVR zur Einordnung von Getränkeflaschen als pfandpflichtige Getränkeverpackung nach § 31 VerpackG oder nicht bleibt davon unberührt.
- 2.4 Allgemeine Vorgaben an den Prüfer zur Sicherstellung der persönlichen und fachlichen Eignung des jeweiligen registrierten Prüfers ergeben sich aus den einschlägigen berufsrechtlichen Vorschriften.
- 2.5 Für die Nutzung der Ergebnisse der Verwiegung von Einwegkunststoffprodukten durch einen externen oder internen Sachverständigen sowie für die Nutzung von technischen Gutachten zur Materialspezifikation ist der Prüfungsstandard International Standard on Auditing „Nutzung der Tätigkeit eines Sachverständigen des Abschlussprüfers“ (ISA [DE] 620) entsprechend heranzuziehen.

³ Für das Bezugsjahr 2025 sind angesichts des Zeitpunktes der Veröffentlichung der im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt entwickelten Prüfleitlinien die Regelungen nur für Prüfungshandlungen zu beachten, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch nicht abgeschlossen sind.

Als Sachverständiger gilt dabei entsprechend Tz. 6(a) ISA [DE] 620 eine Person oder Organisation mit Fachkenntnissen auf einem anderen Gebiet als dem der Rechnungslegung oder Prüfung, deren Tätigkeit auf diesem Gebiet genutzt wird, um den Abschlussprüfer dabei zu unterstützen, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen. Solche anderen Gebiete sind im Rahmen dieser Prüfleitlinien insbesondere das Gebiet der Verwiegung gemäß den Vorgaben des „Mess- und Eichgesetz“ sowie der „Mess- und Eichverordnung“ oder der Qualifikation zur technischen Materialzuordnung. Im Falle abweichender Regelungen geben diese Prüfleitlinien dem Prüfstandard vor, soweit sich die Regelungen des Prüfstandards nicht auf die Nutzung der Ergebnisse der Verwiegung von Einwegkunststoffprodukten beziehen.

- 2.6 Das Ziel der Prüfung ist die Feststellung der Umsetzung der Vorgaben des EWKFondsG an die jährliche Meldung der Hersteller über Mengen der erstmalig auf dem Markt bereitgestellten oder verkauften abgabepflichtigen Einwegkunststoffprodukten mit **„hinreichender Sicherheit“**. Die hinreichende Sicherheit bestimmt den Prüfungsmaßstab des Prüfers.

3 Prüfungsgegenstand

- 3.1 Der Prüfung vorgelagert ist die Prüfung der Frage, ob die jährliche Meldung des jeweiligen Herstellers einer Prüfungs- und Bestätigungspflicht nach § 11 Absatz 1 Satz 2 unterliegt. Dies ist - vorbehaltlich einer ausdrücklichen Anordnung des Umweltbundesamtes nach § 11 Absatz 4 Satz 2 - nicht der Fall, wenn ausschließlich bepfandete Getränkeflaschen nach § 31 des Verpackungsgesetzes (VerpackG) erstmals auf dem Markt bereitgestellt oder verkauft wurden oder der bestimmte Schwellenwert gemäß § 11 Absatz 4 Satz 1 unterschritten ist. Der maßgebliche Schwellenwert liegt, jeweils bezogen auf das Kalenderjahr, bei der erstmaligen Bereitstellung auf dem Markt oder dem Verkauf von insgesamt weniger als 100 Kilogramm Einwegkunststoffprodukten nach Anlage 1 des EWKFondsG. Außerdem ist eine freiwillige Prüfung und Bestätigung der jährlichen Meldung der Hersteller möglich.
- 3.2 Anhand der Prüfungsgrundlagen gemäß Ziffer A.2.1 zu prüfender Prüfungsgegenstand sind die Angaben, die der Hersteller für die jährlichen Meldung der Hersteller anzugeben hat. Die jährliche Meldung der Hersteller muss gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 aufgeschlüsselte Angaben über jeweilige Art und Masse in Kilogramm der erstmals auf dem Markt bereitgestellten oder verkauften Einwegkunststoffprodukte des jeweiligen Bezugsjahres enthalten.
- 3.3 Die Prüfung erfordert die Bewertung, ob eine ordnungsgemäße Dokumentation vorgelegt wurde. Zu prüfen und zu bestätigen sind insoweit im Rahmen des Gesamturteils insbesondere die sachliche Richtigkeit (jeweils mit hinreichender Sicherheit):
- 3.3.1 die sachliche Richtigkeit der vom Hersteller vorgelegten Dokumente;
 - 3.3.2 der im System des Herstellers zur elektronischen Datenverarbeitung (**„EDV-System“**) zu Angaben nach § 11 Absatz 1 Satz 1 enthaltenen Angaben;
 - 3.3.3 die korrekte Verarbeitung der Daten durch das EDV-System des Herstellers;
 - 3.3.4 die korrekte Zuordnung zu den Produktarten nach Anlage 1 des EWKFondsG (vgl. Ziffer A.2.2);

3.3.5 die Vollständigkeit der Dokumentation in Bezug auf alle nach den einzelnen Prüffeldern unter B.1.1-3.5 abzurückenden Punkte.

3.4 Einzelheiten ergeben sich aus den spezifischen Prüfungshandlungen in den in B.1.1-3.5 vorgegebenen Prüffeldern.

4 Prüfungsauftrag

4.1 Der Prüfer darf einen Prüfungsauftrag nur annehmen, wenn dieser festlegt, dass die Prüfung ausschließlich nach den Prüfungsgrundlagen gemäß Ziffer A.2.1 erfolgt. Davon abweichende Vorgaben sind unzulässig;

4.2 Der Prüfungsauftrag ist im Falle eines „Bevollmächtigten“ im Sinne des § 10 Absatz 1 mit dem Bevollmächtigten abzuschließen.

4.3 Der Prüfer darf einen Prüfungsauftrag nur annehmen, wenn dieser die folgenden Regelungen zur Gewährleistung der Vollständigkeit, Richtigkeit, Nachprüfbarkeit und Vergleichbarkeit der Ergebnisse der Prüfung enthält.

4.3.1 **Prüfungsgrundlagen:** Der Prüfungsauftrag muss die Festlegung enthalten, dass die Prüfungsgrundlagen gemäß Ziffer A.2.1 einzuhalten und Abweichungen von den Prüfungsgrundlagen grundsätzlich unzulässig sind;

4.3.2 **Verantwortungszuordnung:** Die Verantwortungszuordnung zwischen Hersteller oder Bevollmächtigten einerseits und Prüfer andererseits ist nach den folgenden Maßgaben auszugestalten:

- a. Die rechtskonforme Ermittlung der Massen je Produktart und die weiteren Angaben in der jährlichen Meldung der Hersteller, sowie die vollständige Dokumentation der Angaben in der jährlichen Meldung der Hersteller liegen in der Verantwortung des Herstellers; diese Verantwortung umfasst auch die Ordnungsmäßigkeit der herstellereintern eingesetzten relevanten „EDV-Systeme“ und die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines mengenbezogenen „internen Kontrollsystems“.
- b. Soweit die Prüfung der Ermittlung der Bereitstellungsmengen nur unter Einbeziehung der EDV-Systeme des Herstellers erfolgen kann, muss der Prüfungsauftrag festlegen, dass der Hersteller bzw. der Bevollmächtigte eine Vor-Ort-Prüfung beim Hersteller ermöglicht.

4.3.3 **Informationszugang:**

- a. Der Prüfer ist im Prüfungsauftrag zu berechtigen, von dem zu prüfenden Hersteller in sinngemäßer Anwendung der zu § 320 Absatz 2 des „Handelsgesetzbuches (HGB)“ entwickelten Grundsätze alle Aufklärungen, Informationen und Nachweise sowie den Zugang zu EDV-Systemen zu verlangen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung notwendig sind. Ist der Prüfungsgrund eine Anordnung des Umweltbundesamtes (vgl. Ziffer 1.2 der

Einführung), gehört der Anordnungsbescheid zu den notwendigen Informationen. Bei Herstellern, die im vorangegangenen Jahr die jährliche Meldung der Hersteller verspätet hinterlegt haben, ist der nach Prüffeld B.3.2 festgelegte Zeitplan Bestandteil der Informationen. Bei Herstellern, bei denen das Umweltbundesamt in vorangegangenen Jahren bei der jährlichen Meldung Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten festgestellt hat, gehören die Anordnungen des Umweltbundesamtes auf Hinterlegung weiterer für die Prüfung im Einzelfall erforderlicher Unterlagen zu den bereitzustellenden Informationen (Betrachtungszeitraum: drei volle Bezugsjahre vor Beginn der Prüfung). Bei Herstellern, gegen die ein Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen der Abgabe einer unrichtigen jährlichen Meldung der Hersteller nach § 26 Absatz 1 Nummer 9 eingeleitet wurde, sind die Anhörungsschreiben und etwaige Bescheide der Vollzugsbehörde Bestandteil der bereitzustellenden Informationen (Betrachtungszeitraum: drei volle Bezugsjahre vor Beginn der Prüfung);

- b. Soweit im Falle eines Bevollmächtigten die Prüfung der Ermittlung der Mengen nur unter Einbeziehung von Informationen erfolgen kann, über die nur der Hersteller verfügt, muss der Prüfungsauftrag festlegen, dass der Bevollmächtigte zur Beschaffung dieser Informationen verpflichtet ist.

4.3.4 **Spezifische Fortbildung:** Der Prüfer ist im Prüfungsauftrag zu verpflichten, sich vor Beginn und vor Abschluss der Prüfung über aktuelle Änderungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung, veröffentlichte Einordnungsentscheidungen nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 und Satz 2, die Prüfleitlinien und aktuelle Hinweise des Umweltbundesamtes zur jährlichen Meldung der Hersteller sowie zur Umsetzung von Prüfleitlinien zu informieren;

4.3.5 **Vertraulichkeit:** Die Regelungen zur Vertraulichkeit gemäß Ziffer C.5 sind im Prüfungsauftrag ausdrücklich zu vereinbaren. Dabei ist der fachliche Austausch nach Ziffer C.4 unter dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung der fachlichen Eignung des jeweiligen Prüfers ausdrücklich im Prüfungsauftrag zuzulassen;

4.3.6 **Wirtschaftliche Unabhängigkeit:** Der Prüfer ist wirtschaftlich und fachlich unabhängig. Dies ist im Prüfungsauftrag festzuschreiben und im Prüfbericht zu bestätigen;

4.3.7 **Dokumentation:** Der Prüfungsauftrag muss die Verpflichtung zur Dokumentation im Sinne dieser Prüfleitlinien enthalten. Das bedeutet, es muss im Prüfungsauftrag eine ausdrückliche Regelung dazu getroffen werden, dass

- a. der Prüfer sämtliche zur Stützung seines Urteils durchgeführten Prüfungshandlungen und erlangten Nachweise in den Arbeitspapieren umfassend zu dokumentieren hat und die Dokumentation so angelegt wird, dass sie für fachkundige Dritte und das Umweltbundesamt nachvollziehbar und überprüfbar ist. Die Arbeitspapiere müssen den Nachweis ermöglichen, dass die Prüfung und Dokumentation unter Beachtung der Prüfungsgrundlagen nach Ziffer A.2 einschließlich dieser Prüfleitlinien durchgeführt wurden;
- b. der Prüfer über das Ergebnis seiner Prüfung eine schriftliche Bestätigung nach den Vorgaben dieser Prüfleitlinien zu erteilen hat;

- c. Vorgaben der Prüfleitlinien zu Inhalt, fachlicher Form und Übermittlung der Bestätigung und Dokumentation einzuhalten sind.

4.3.8 **Kündigung gegenüber dem Prüfer:** Der Prüfungsauftrag muss ausdrücklich festlegen, dass dem Prüfer nur aus wichtigem Grund gekündigt werden darf. Eine Meinungsverschiedenheit mit dem Prüfer über das Prüfungsergebnis kann keinen wichtigen Grund begründen.

4.4 **Berichtsadressaten:** Der Prüfungsauftrag hat sinngemäß die folgende Regelung zu den Berichtsadressaten zu enthalten:

- a. Das Prüfungsergebnis sowie die Prüfungsdokumentation richten sich unmittelbar an den jeweils den Auftrag erteilenden Hersteller oder Bevollmächtigten und zusätzlich an das Umweltbundesamt;
- b. Dritte können aus dem Prüfungsauftrag nur dann Ansprüche herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten die Regelungen des Prüfungsauftrags auch diesen Dritten gegenüber;

5 Prüfungsplanung

5.1 Vor Beginn der Prüfung hat sich der Prüfer gemäß § 27 Absatz 1, Absatz 2 VerpackG bei der Zentralen Stelle als Sachverständiger oder sonstiger Prüfer zu registrieren, um im Prüferregister gemäß § 27 VerpackG geführt zu werden.

5.2 Der Prüfer hat sich über aktuelle Änderungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung und aktuelle Hinweise des Umweltbundesamtes zur jährlichen Meldung der Hersteller und zur Umsetzung der Prüfleitlinien zu informieren.

5.3 Der Prüfer soll prüfen, welche Unterlagen vom Hersteller oder Bevollmächtigten, gemäß Ziffer A.3.2 angefordert werden können, die für die Prüfungsdurchführung notwendig sind.

5.4 Beispiele für benötigte Informationen sind jeweils unter der Rubrik „Informationsquellen“ in der Darstellung der einzelnen Prüffelder in Teil B dieser Prüfleitlinien enthalten. Es empfiehlt sich, vor allem Unterlagen, die vom Hersteller abteilungsübergreifend zusammengestellt werden müssen, frühzeitig anzufordern, um im Bedarfsfall eine effiziente Vor-Ort-Prüfung beim Hersteller zu gewährleisten.

5.5 Die Prüfung beinhaltet in Bedarfsfällen Vor-Ort-Prüfungen beim Hersteller. Dies gilt auch dann, wenn die jährliche Meldung der Hersteller durch einen Bevollmächtigten abgegeben wird. Diese sind zeitig, möglichst während des laufenden Bezugsjahres zu terminieren und durchzuführen.

5.6 Gemäß der im Vorfeld eingegangenen Unterlagen sowie Fragen/Unstimmigkeiten aufgrund etwaig vorangegangener Vor-Ort-Prüfungen beim Hersteller und deren Ergebnissen kann der Prüfer bereits Schwerpunkte für eine nachfolgende Prüfung setzen.

- 5.7 Sofern dem Prüfer bekannt ist oder wird, dass vor seiner Prüfung bereits ein anderer Prüfer beauftragt war, dessen Prüfungsauftrag durch außerordentliche Kündigung beendet wurde, ist die Prüfungstiefe gegenüber der Durchschnittsprüfung zu erhöhen (erhöhte Stichprobenzahl, im Zweifel Vollprüfung).
- 5.8 Liegt ein Sachverhalt nach Ziffer A.4.3.3 lit. a) Satz 2, Satz 4 und/oder Satz 5 vor, ist die Prüfungstiefe gegenüber der Durchschnittsprüfung zu erhöhen (erhöhte Stichprobenzahl, im Zweifel Vollprüfung; vgl. Prüfungsfeld B.1.1-1.4).
- 5.9 Bei Herstellern, die im vorangegangenen Jahr die jährliche Meldung der Hersteller verspätet hinterlegt haben, ist der nach Prüffeld 3.2 festgelegte Zeitplan Bestandteil der Prüfungsplanung.
- 5.10 Die folgende Auflistung und Erläuterung der Prüffelder dient der transparenten Darstellung der Abläufe im Zusammenhang mit der Prüfung der jährlichen Meldung der Hersteller. In der Praxis kann die Prüfung integrativ erfolgen, sodass sich verschiedene Prüffelder in den Prüfungshandlungen zeitlich überlappen.

B Besonderer Teil: Prüffelder

Die Prüfung beinhaltet die folgenden Prüffelder:

1. Registerdatenabgleich;
2. Ermittlung/Abgrenzung abgabepflichtiger Produkte nach EWKFondsG samt Anlage 1
3. Aufbau- und Funktionsprüfung der Prozesse beim Hersteller
 - a. Aufbauprüfung,
 - b. Funktionsprüfung;
4. Pflege von „Stammdaten“ im Unternehmen;
5. Stichprobenuntersuchung;
6. Probedurchlauf einer Massenermittlung⁴;
7. Überleitung des der Berechnung zugrundeliegenden Massengerüsts für eine Meldeperiode in die Finanzbuchhaltung;
8. Finale Überprüfung der Meldemassen;

⁴ Der Probedurchlauf ist grundsätzlich Teil der Aufbauprüfung. Um ein gleiches Niveau der verschiedenen Prüfergruppen zu gewährleisten, wird er hier gesondert dargestellt.

9. Zusätzliche Prüfungshandlungen bei im Vorjahr verspätet hinterlegter jährlicher Meldung der Hersteller;
10. Zusätzliche Prüfungshandlungen bei im Vorjahr angeordneter jährlicher Meldung der Hersteller;
11. Zusätzliche Prüfungshandlungen bei Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten, welche das Umweltbundesamt bei vorangegangenen durch den Hersteller eingereichten jährlichen Meldungen der Hersteller festgestellt hat (Betrachtungszeitraum: drei volle Bezugsjahre vor Beginn der Prüfung);
12. Zusätzliche Prüfungshandlungen bei Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen unrichtiger oder unvollständiger jährlicher Meldung der Hersteller (Betrachtungszeitraum: drei volle Bezugsjahre vor Beginn der Prüfung).

Prüfungsdurchführung (Prüffelder und Prüfungshandlungen)

Vorgelagerte Prüfungshandlung		
Prüfmethode	Registerdatenabgleich	Information und Dokumentation
B.1.1:		
<p><u>Beschreibung:</u></p> <p>Abgleich der Registerdaten mit den Herstellerangaben.</p> <p><u>Ziel:</u></p> <p>Die Übereinstimmung der jährlichen Meldung der Hersteller mit den Herstellerangaben im Herstellerregister der Plattform DIVID soll geprüft werden.</p> <p><u>Ort der Prüfungshandlung:</u></p> <p>Beim Prüfer und im Bedarfsfall beim Hersteller.</p> <p><u>Vorgehensweise:</u></p> <p>Abgleich</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Identität des Herstellers mit der öffentlichen Identität des Herstellers im Register nach § 7 Absatz 2 Nummer 1; • der Markennamen im Register nach § 7 Absatz 2 Nummer 5 mit Herstellerangaben zur Meldung nach § 11 im Hinblick auf die Vollständigkeit der Markennamen im Hinblick auf die Gesamtheit der Einwegkunststoffprodukte, die der Hersteller laut Register erstmals auf dem Markt bereitstellt oder verkauft; • Plausibilisierung der Registerangaben mit den Angaben in der Dokumentation des Herstellers, insbesondere bei inländischen Akteuren in Bezug auf produzierte bzw. importierte und ins Ausland abgegebene Produktmassen; <p><u>Hilfsmittel:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Herstellerregistrierung DIVID (öffentliches Register, § 7). • Jeder Hersteller hat eine Registrierungsnummer. Die Meldung samt Hochladen der Prüfbestätigung und des Prüfberichts ist jeweils unter der Registrierungsnummer des Herstellers 	<p><u>Informationsquellen:</u></p> <p>z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • DIVID, • EDV-System Hersteller, • Bescheide über Registrierung und die Änderung von Registrierungsdaten. <p><u>Dokumentation:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Fehlerhafte Registerangabe Herstellerdaten nach § 7 Absatz 2, Angaben zu den Einwegkunststoffprodukten. Erforderlichenfalls Anregung einer Korrektur in DIVID und Korrektur der Herstellerangaben nach § 11 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 in Bezug auf die Zuordnung von Einwegkunststoffproduktarten an den Hersteller. • Abweichungen 	

zu hinterlegen; sämtliche Angaben nach § 11 Absatz 1 dürfen sich nur auf einen Hersteller, identifiziert durch die Registrierungsnummer beziehen.

Vorgelagerte Prüfungshandlung

Prüfmethode B.1.2:	Ermittlung abgabepflichtiger Produkte (u.a. Abgrenzung von Nicht-Einwegkunststoffprodukten zu Einwegkunststoffprodukten, Abgrenzung Einwegkunststoffproduktarten, Abgrenzung zu Nicht-Verpackungen bzgl. Folienverpackungen)	Information und Dokumentation
-------------------------------------	---	-------------------------------

Beschreibung:

Prüfung der korrekten Einordnung auf der Ebene Einwegkunststoffprodukt (-art) ggü. Nicht-Einwegkunststoffprodukt oder bestimmter Produktart nach EWKFondsG Anlage 1 auf der Ebene der Abgabepflichtigkeit von Produkten.

Abgrenzung abgabepflichtiger von nicht-abgabepflichtigen Produkten, insbesondere:

- **Abgabepflichtiger Einwegkunststoffprodukte und Einwegkunststoffprodukte, welche nicht in der Anlage 1 des EWKFondsG aufgeführt sind;**
- **Lebensmittelbehälter bereits ohne Lebensmittelinhalt abgabepflichtig, während die Abgabepflicht bei aus flexiblem Material hergestellten Tüten und Folienverpackungen nur mit Lebensmittelinhalt (Nr. 1 und Nr. 2 Anlage 1 des EWKFondsG) gegeben ist**
- **Abgrenzung Getränkebehälter und Getränkebecher (beide abgabepflichtig; Nr. 3 und Nr. 4 Anlage 1 des EWKFondsG);**
- **Abgrenzung nach § 31 VerpackG pfandpflichtige Getränkeflaschen von Getränkebehältern;**
- **Für das Bezugsjahr 2027: Erfassung von Feuerwerkskörpern.**

Dieses Prüffeld gehört zur Funktionsprüfung und steht in engem Zusammenhang mit folgenden Prüffeldern:

Informationsquellen:

- Artikellisten,
- Produktdatenblätter der Lieferanten,
- Sortimentslisten/Webseite des Herstellers,
- Extern ermittelte Stammdaten,
- Warenwirtschaftssysteme des Herstellers,
- Bzgl. Verpackungseigenschaft von Folienverpackungen: Registrierung des Herstellers im Verpackungsregister LUCID sowie Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen
- Dokumentation der Hinterlegung neuer GTIN in der Stammdatenbank der DPG Deutsche Pfandsystem GmbH; Rechnungen der DPG Deutsche Pfandsystem GmbH GTIN-Anmeldeentgelte,

Dokumentation:

- Fehlerhafte Zuordnung bestimmter Artikel/Artikelgruppen/Marken,

- Registerdatenabgleich,
- Stichprobenuntersuchung.

Ziel:

Die Prüfung der Abgrenzung zwischen abgabepflichtigen und nicht abgabepflichtigen Einwegkunststoffprodukten, sowie die anschließende Einordnung in die Produktart soll gewährleisten, dass Massen zu sämtlichen abgabepflichtigen Produkten des Herstellers tatsächlich angegeben werden.

Ort der Prüfungshandlung:

Beim Prüfer und im Bedarfsfall beim Hersteller.

Vorgehensweise:

- Abgleich mit gesetzlichen Vorschriften bzw. Vorgaben des Umweltbundesamtes, ob der Hersteller:
- abgabepflichtige von nicht abgabepflichtigen Produkten richtig abgegrenzt hat und
- alle Produktbestandteile erfasst wurden und
- die Produkte hinsichtlich ihrer Abgabepflicht richtig zugeordnet hat (nach Anlage 1 des EWKFondsG).
- Hierbei ist die Einordnung sämtlicher vom Hersteller auf dem Markt bereitgestellter Produkte in Bezug auf die Anlage 1 des EWKFondsG zu prüfen. Grenzfälle sind in der Darstellung des Prüfers im Prüfbericht hervorzuheben.
- Anhand einer Stichprobenuntersuchung (vgl. Prüffeld B.2.2.) ist die korrekte Abgrenzung von abgabepflichtigen und nicht abgabepflichtigen Produkten und die Zuordnung zu Produktarten zu untersuchen. Insoweit hat eine Bezugnahme auf eventuelle vorhandene und einschlägige (veröffentlichte) Einordnungsentscheidungen oder Verwaltungsvorschriften des Umweltbundesamtes zu erfolgen.
- Der Prüfer muss prüfen, ob die Abgrenzung zwischen abgabepflichtigen und nicht-abgabepflichtigen Einwegkunststoffprodukten einschließlich Abweichungen und Neubewertungen insbesondere im Vergleich zum vorangegangenen Bezugsjahr nachvollziehbar und vertretbar ist.

- Bestätigung zutreffender Zuordnung.
- Geordnete Aufstellung der Einordnung der Einwegkunststoffprodukte des Herstellers. Wenn eine geordnete Aufstellung des Herstellers fehlt, ist dies entsprechend zu dokumentieren.
- Dokumentation etwaiger vom Hersteller oder Prüfer identifizierter Grenzfälle.
- Dokumentation von Abweichungen von einschlägigen Einordnungsentscheidungen oder Verwaltungsvorschriften des Umweltbundesamtes oder der ZSVR, hinsichtlich der Verpackungseigenschaft von Folienverpackungen insbesondere vom Leitfaden nebst Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen, nach Materialart und Masse.
- Dokumentation von Grenzfällen der Einordnung
- Bei Abweichungen (bspw. in Bezug auf Einwegkunststoffprodukt(-art, Herstellereigenschaft): (i) Erläuterung zum Grund, detailliert aufgeschlüsselt und begründet sowie (ii) zum Umgang mit der Abweichung.
- Vollständige Dokumentation Nachweis Exportmassen.

Hinweise:

- Der Einwegkunststoffproduktbegriff ist bzgl. der Abgabepflicht in § 3 Nr. 1 und Nr. 2 und in der Anlage 1 des EWKFondsG definiert. Bzgl. Folienverpackungen: Der Verpackungsbegriff ist in § 3 Absatz 1 bis Absatz 5 VerpackG definiert und in der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG anhand von Beispielen näher erläutert.
- Zur Abgrenzung von Einwegkunststoffprodukten zu Nicht-Einwegkunststoffprodukten ist die Kunststoffdefinition nach § 3 Nr. 2 i.V.m. den diesbezüglichen Erläuterungen in der Gesetzesbegründung zum EWKFondsG zu berücksichtigen.
- Bezüglich der Kunststoffe wird auch auf die beispielhafte Materialliste in den Einwegkunststofffondsprodukteinordnungsanträgen (Formblatt für Anträge auf Einordnung eines Produkts als Einwegkunststoffprodukt Punkt 4.1) verwiesen.
- Bei der Abgrenzung von Einweg- und Mehrwegprodukten sind die Ausführungen der Gesetzesbegründung zum EWKFondsG zu § 3 Nr. 1 Begriffsbestimmungen heranzuziehen. Diese sind ebenso bei der Auslegung des Begriffs der Wiederverwendbarkeit anzuwenden.
- Zu beachten ist, dass auch unbefüllte Produkte als Einwegkunststoffprodukte im Sinne des EWKFondsG eingeordnet werden können.
- Der Hersteller hat die für die Bewertung der von ihm erstmals auf dem Markt bereitgestellten oder verkauften Einwegkunststoffprodukte regelmäßig im Rahmen der von ihm selbst vorgenommenen Einordnung von Produkten im Rahmen einer geordneten Aufstellung vorzuhalten. Einordnungsentscheidungen und etwaige Verwaltungsvorschriften des Umweltbundesamtes sind zu berücksichtigen.
- Werden vom Hersteller im Sinne des EWKFondsG Exporte von Einwegkunststoffprodukten angegeben, so müssen Geschäftsunterlagen belegen, dass der Export tatsächlich durchgeführt wurde. In diesen Fällen sind die exportierten Mengen/Massen nicht anzurechnen. Dies ist nicht der Fall, wenn vor dem Export eine Abgabe an einen Exporteur erfolgt.

- Exporte sind nur bei eindeutig nachgewiesenen Exporten anzuerkennen: Es muss sich aus den äußeren Umständen, zum Beispiel aus der Gestaltung der Einwegkunststoffprodukte oder den Begleitdokumenten, eindeutig ergeben, dass die betreffenden Einwegkunststoffprodukte ausschließlich für den Export bestimmt sind. Ein entsprechender Nachweis ist beispielsweise möglich durch entsprechende Lieferpapiere und Exportbescheinigungen (Zollpapiere, Rechnungen und Begleitpapiere), die den Hersteller als Exporteur ausweisen.

Hilfsmittel:

- [Begründung des EWKFondsG](#) (Bundestagsdrucksache 20/5164),
- Einordnungsentscheidungen und Verwaltungsvorschriften des Umweltbundesamtes gemäß § 22 Absatz 1 und 2 EWKFondsG
- [Einwegkunststoffrichtlinie](#),
- [Leitlinien der Europäischen Kommission](#)
- Herangezogen werden können auch der vom Umweltbundesamt auf der Homepage www.einwegkunststofffonds.de zur Verfügung gestellte Selfchecks und die dortigen FAQ.
- veröffentlichte Entscheidungen der Zentralen Stelle über Anträge gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 (veröffentlicht auf der Webseite der Zentralen Stelle, www.verpackungsregister.org).

Prüfmethode		
B.2:	Aufbau- und Funktionsprüfung	Information und Dokumentation
<u>Beschreibung:</u> Prüfung, zur Risikobeurteilung, ob und inwieweit sich der Prüfer auf die richtige und vollständige betriebliche Erfassung und Verarbeitung der relevanten Informationen im jeweils untersuchten Bereich verlassen kann.		<u>Informationsquellen:</u> z. B. • Organigramm,

Ziel:

Die Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung beinhalten auch eine Beurteilung der angemessenen Ausgestaltung, die Wirksamkeit und Funktionstüchtigkeit des IKS (*Aufbauprüfung*) soweit es für die Ermittlung der abgabepflichtigen Produktmassen von Bedeutung ist. Die Aufbauprüfung hat sich insbesondere darauf zu erstrecken, ob das IKS angemessen gestaltet ist, um wesentliche falsche Angaben in den bei der Prüfung zu berücksichtigenden Unterlagen zu verhindern bzw. zu entdecken und zu berichtigen. Das Ziel der Aufbauprüfung ist eine auf die jährliche Meldung abzielende Systembeurteilung (Organisation, Zuständigkeiten/Verantwortlichkeiten, Kommunikation/Meldeprozesse und betriebliche Datenverarbeitung). Das Ergebnis der IKS-Prüfung kann z.B. eine Reduzierung des Prüfungsumfangs von aussagebezogenen Prüfungshandlungen erwirken, sofern die Wirksamkeit des IKS festgestellt wurde und damit der Risikobeurteilung des Prüfers diene.

Die IKS-Prüfung wird durch die *Funktionsprüfung* verifiziert, in welcher durch Beobachtungen und Tests untersucht wird, ob und inwieweit das System im Regelbetrieb richtige Ergebnisse liefert.

Ort der Prüfungshandlung:

Beim Prüfer und im Bedarfsfall beim Hersteller bzw. beim Bevollmächtigten.

Vorgehensweise Aufbauprüfung

- Organisatorische Einordnung des Meldebereiches in das Gesamtunternehmen;
- Interviews mit den operativ verantwortlichen Mitarbeitern gemäß Organigramm/Verfahrensanweisungen/Standardarbeitsanweisungen (standard operating procedures – „SOPs“);
- Ermittlung der eingesetzten IT-Verfahren zur Erzeugung von Daten für die Ermittlung der Massen abgabepflichtiger Einwegkunststoffproduktarten;
- Bei Einsatz von Datenverarbeitungsvorgängen externer Dienstleister: Vorliegen von Kontrollmechanismen zur Sicherstellung der Datenqualität;
- Verfahren zur Ermittlung der Absatzzahlen (z. B. aus dem betrieblichen IT-System);
- Berechnungsmethode in Bezug auf das abgaberelevante Produkt- und Massengerüst;
- Analyse von möglichen Fehlerquellen (z. B. Schnittstellen, keine klar definierten Zuständigkeiten für

- Betriebsinterne Verfahrensanweisungen,
- Handbücher,
- Checklisten,
- Interviewergebnisse mit zuständigen Mitarbeitern,
- Ausdrucke des Probelaufs,
- Screenshots (z. B. Warenwirtschaftssystem).

Dokumentation:

- Organigramme,
- Verfahrensanweisungen (SOPs),
- Ergebnis Aufbau- und Funktionsprüfung: Meldung zutreffender Ergebnisse im Regelbetrieb,
- Dokumentation von identifizierten Fehlerquellen,
- Dokumentation von Fehlern (z. B. in der Berechnungsmethode),
- Dokumentation der Begründung der Anwendung von verbrauchsorientierten Verfahren anstelle von absatzorientierten Mengenermittlungsverfahren,
- Beurteilung der Wirksamkeit der eingesetzten Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen des Managements hinsichtlich der Vollständigkeit der

Einwegkunststoffproduktdatenerhebung, -meldung und -pflege);

- **Prüfung des unternehmensübergreifenden Verfahrens beim Datenabgleich im Fall des Einsatzes Beauftragter Dritter;**
- **Prüfung der Ergebnisse durchgeführter interner IT-Audits.**

Meldungen von abgabepflichtigen Einwegkunststoffprodukten.

Vorgehensweise Funktionsprüfung

- **Sofern die Aufbauprüfung ergeben hat, dass angemessene Kontrollen bestehen, hat sich der Prüfer von der Wirksamkeit dieser Kontrollen durch Funktionsprüfungen zu überzeugen. Der Prüfer holt daher Prüfungsnachweise über die Wirksamkeit des auf die Ermittlung der abgabepflichtigen Verpackungsmassen bezogenen IKS ein. Ziel von Funktionsprüfungen ist es insbesondere festzustellen, ob das IKS während des zu prüfenden Kalenderjahres kontinuierlich bestanden hat und wirksam war. Funktionsprüfungen sind insbesondere in folgenden Fällen erforderlich.**
 - **Basiert die Risikobeurteilung des Prüfers auf der Annahme, dass bestimmte Kontrollmaßnahmen wirksam sind, muss der Prüfer für diese Kontrollmaßnahmen entsprechend Funktionsprüfungen durchführen, sofern er daraus einen Teil der hinreichenden Sicherheit für das Prüfungsergebnis erzielen will.**
 - **Sollten interne Kontrollmaßnahmen fehlen oder unzureichend sein, so ist der Prüfer verpflichtet, die aussagebezogenen Prüfungshandlungen deutlich auszuweiten, was gegebenenfalls bis zu einer Vollprüfung führen kann.**
- **Die Funktionsprüfung beinhaltet unter anderem die folgenden Prüffelder, auf die nachfolgend im Einzelnen eingegangen wird**
 - **Stammdatenpflege (vgl. dazu Prüffeld B.2.1.);**
 - **Stichprobenuntersuchung (vgl. dazu Prüffeld B.2.2.);**
 - **Probedurchlauf einer Massenermittlung für eine bereits abgeschlossene Meldeperiode und Abgleich der Ergebnisse (Probelauf ↔ tatsächliche Meldung) (vgl. dazu Prüffeld B.2.3.);**

Hinweise Aufbauprüfung:

- **Eindeutige personelle Vertretungsregelungen müssen vorliegen;**

- **Prüfung, ob Festlegungen zu Stellenbeschreibungen und Qualifizierung der Mitarbeiter in Bezug auf die jeweilige Aufgabenstellung in Bezug auf die Ermittlung und Meldung abgabepflichtiger Einwegkunststoffprodukte bestehen;**
- **Prüfung, ob Verfahrensanweisungen für die operativ verantwortlichen Mitarbeiter bestehen (SOPs);**
- **Prüfung, ob durch entsprechende Maßnahmen (Zugänglichmachung von Informationen, Informationen, Schulungen) sichergestellt ist, dass die mit der Bearbeitung betrauten sowie die verantwortlichen Mitarbeiter die durch das EWKFondsG gestellten Anforderungen rechtskonform umsetzen können;**
- **Die mit der jährlichen Meldung der Hersteller betrauten zuständigen/verantwortlichen Mitarbeiter müssen über entsprechende Kenntnisse zum EWKFondsG verfügen und über entsprechende Veröffentlichungen/rechtsverbindliche Entscheidungen des Umweltbundesamtes und der ZSVR informiert sein (Interviews);**
- **Prüfung, ob im Fall einer IT-basierten Generierung der Massen abgabepflichtiger Einwegkunststoffprodukt neben den Mitarbeitern des IT-Bereichs auch die Mitwirkung der zuständigen Fachbereiche bei der Entwicklung/Pflege der IT-Anwendung vorgesehen ist (Sicherstellen der Fachkompetenz);**
- **In der Regel erfüllen nur absatzorientierte Massenermittlungsverfahren auf Einzelproduktebene die Anforderungen an die korrekte Massenermittlung. Lediglich in Teilbereichen bzw. in bestimmten, zu begründenden Ausnahmefällen führen auch verbrauchsorientierte Verfahren zu richtigen Resultaten;**
- **Es sollte ein nachvollziehbares Verfahren zum Änderungsdienst in Bezug auf die Stammdaten bestehen;**
- **Häufig entstehen Fehler durch die Verknüpfung von Absatzmengen mit Stammdateninformationen bei der Weiterverarbeitung mit Tabellenkalkulationsprogrammen, insbesondere durch Bezugsfehler oder falsche Überschreibung.**

Hilfsmittel:

- **Einordnungsentscheidungen des Umweltbundesamtes und etwaiger Verwaltungsvorschriften gemäß § 22 Absätze 1 und 2 EWKFondsG;**
- **veröffentlichte Entscheidungen der Zentralen Stelle über Anträge gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25**

(veröffentlicht auf der Webseite der Zentralen Stelle, www.verpackungsregister.org).

Funktionsprüfung	
Prüffeld B.2.1:	Pflege von Stammdaten im Unternehmen/Artikelstammdaten im Information und Dokumentation
<p><u>Beschreibung:</u> Prüfung der korrekten Pflege von „Stammdaten“ im Unternehmen.</p> <p><u>Ziel:</u> Die Überprüfung der Stammdatenpflege soll gewährleisten, dass vollständige, aktuelle und korrekte Stammdaten zur Massenermittlung vorliegen.</p> <p><u>Ort der Prüfungshandlung:</u> Beim Prüfer und im Bedarfsfall beim Hersteller.</p> <p><u>Vorgehensweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Identifizierung des relevanten „Artikelstamms“ inklusive aller Bestandteile mit Zuordnung zur Abgabepflicht (z.B. nach Primär-, Sekundär-, Tertiärebene des Produkts); • Überprüfung des Artikelstamms auf vollständige Abbildung des Herstellersortiments (z. B. auch Saisonware und Aktionsware); • Überprüfung des Artikelstamms auf vollständige Abbildung des Herstellersortiments aus Versand- und Onlinehandel; • Sichtprüfung auf fehlende Produkteinzelgewichte bzw. jeweiliges Gewicht der Produkteinheit je Produktart (je nach Art der Absatzzahlenermittlung); • Feststellung des Verfahrens zur Stammdatenermittlung, z.B. durch: <ul style="list-style-type: none"> ○ Prüfung Herstellerspezifikation/Produktdatenblatt ○ Kontroll-Verwiegung unter Beachtung des MessEG⁵ sowie der MesseV durch den Hersteller ○ Angaben des Produktlieferanten 	<p><u>Informationsquellen:</u> Insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Herstellerspezifikationen und Produktdatenblätter der Verpackungslieferanten, • Artikellisten, • Webauftritt des Herstellers zum Artikelangebot, • Extern ermittelte Produktstammdaten (Verwiegeprotokolle), • Interviewergebnisse, • Warenwirtschaftssystem. <p><u>Dokumentation:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung des Wägerechts gemäß MessEG und MesseV; die Nutzung einer ungeeichten Waage ist im Prüfbericht festzuhalten, die Stichprobe ist entsprechend zu erhöhen, • Fehlerhafte Zuordnung in Produktdatenblättern, • Unzureichende Aktualität Stammdaten,

⁵ Aufgrund der Nutzung der Gewichte im geschäftlichen Verkehr ist die Einhaltung der Vorschriften des Wägerechts erforderlich (§ 33 MessEG).

- externe Verwiegung unter Einhaltung des MessEG sowie der MessEV; insoweit gilt für den Prüfer Ziffer A.2.5.
- Ermittlung des Datums der letzten Stammdatenüberprüfung/Aktualität (nicht mehr als 2 Jahre zurückliegend)
- Anhand einer Stichprobenuntersuchung ist die Korrektheit des Stammdatenbestandes zu überprüfen
- Beschreibung Standardprozess Verwiegung, sofern insoweit Auffälligkeiten bestehen.

Hinweise:

- Bei allen Verwiegungen ist darauf zu achten und zu dokumentieren, dass die eingesetzte nichtselbsttätige Waage zum Zeitpunkt der Wägung geeicht bzw. konformitätsbewertet war und die Wägung ordnungsgemäß nach den mess- und eichrechtlichen Vorschriften durchgeführt wurde. Es ist eine Genauigkeitsklasse mit dem Eichwert von mindestens $5g \leq e$ zu verwenden. Abweichungen sind darzustellen.
- Zu verwiegen ist das gesamte Einwegkunststoffprodukt, nicht lediglich die Komponente mit Kunststoffanteil.
- Bei Verwendung von Produktdatenblättern/Spezifikationen der Produkte zur Stammdatenermittlung ist bereits hier auf die korrekte Zuordnung der Produkte als Einwegkunststoffprodukt bzw. zur Einwegkunststoffproduktart nach Anlage 1 EWKFondsG zu achten.
- Es gibt keinen Schwellenwert an Kunststoffgehalt, ab dem es erst zu einer Einordnung von Produkten als Einwegkunststoffprodukte kommt. Kleinste Kunststoffanteile genügen, lediglich Farben, Tinten und Klebstoffe sind ausgenommen.
- Bei Unternehmen mit häufigem Sortimentswechsel (im Bereich von Saisonwaren oder als Geschäftsmodell im Ganzen) sollte der Prüfer darauf hinwirken, dass von jedem Produkt mehrere Rückstell Exemplare zur Verfügung stehen. Die verwendeten Rückstellmuster sind zu kennzeichnen.

Hilfsmittel:

- Anwenderhinweise zum EDV-System des Herstellers.

Funktionsprüfung				
Prüfmethode	Durchführung	von	Information	und
B.2.2:	Stichprobenuntersuchungen		Dokumentation	
<p><u>Beschreibung:</u></p> <p>Diese Prüfmethode gehört zur Funktionsprüfung und steht in engem Zusammenhang mit folgenden Prüffeldern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung von Artikelstammdaten; • Prüfung Stammdatenpflege; • Abgrenzung Einwegkunststoffprodukt/Nicht-Einwegkunststoffprodukt und Produktartzuordnung gemäß dem Anlage 1 EWKFondsG; bzgl. Folienverpackung Abgrenzung Verpackung/Nichtverpackung. <p><u>Ziel:</u></p> <p>Stichprobenverfahren sollen es ermöglichen, ausgehend vom Ergebnis der Stichprobe, eine Aussage über die Richtigkeit der Artikelstammdaten insgesamt zu treffen.</p> <p><u>Ort der Durchführung:</u></p> <p>Beim Prüfer und im Bedarfsfall beim Hersteller.</p> <p><u>Vorgehensweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Stichprobenauswahl <ul style="list-style-type: none"> ○ Grundlage ist die Gesamtartikelliste des Sortiments im betreffenden Bezugsjahr; ○ Die Auswahl kann entweder vor Ort beim Hersteller oder bereits im Vorfeld für den Termin der Prüfung erfolgen; ○ Die Stichprobe ist gemäß den Grundsätzen induktiver Statistik, insbesondere aufgrund der Sortimentsgröße und der Absatzzahlen im Sortiment auszuwählen. • Begutachtung im Rahmen der Stichprobenuntersuchung <ul style="list-style-type: none"> ○ Abgrenzung zwischen Einwegkunststoffprodukt/Nicht-Einwegkunststoffprodukt, zur Zuordnung zur Produktart nach Anlage 1 EWKFondsG und bzgl. Folienverpackungen zur Abgrenzung von Verpackung und Nichtverpackung (Produkt), u. a. 			<p><u>Informationsquellen:</u></p> <p>Insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stichprobenliste (möglicherweise im Vorfeld der Prüfung), • originalverpackte Artikel, • Herstellerspezifikationen und sonstige Produktdatenblätter bzw. Protokolle von Fremdverwiegungen, • Protokolle der Kontrollverwiegungen, • Lichtbilder (Fotos), • Registrierte Markennamen gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 5. • Angaben zu GTIN und deren Mengenclustern in der Stammdatenbank der DPG, • Rechnungen über GTIN-Anmeldeentgelte, • Dokumentation über Leistungsentgelte <p><u>Dokumentation:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Fehlerhafte Gesamtartikelliste, • Wesentliche Fehler bei den hinterlegten Produktgewichten, • Fehlerhafte Einordnung nach Materialart, • Bzgl. Folienverpackungen fehlerhafte Zuordnung zu Nichtverpackungen, 	

stichprobenartige Überprüfung anhand Einordnungsentscheidungen des Umweltbundesamtes und (soweit einschlägig) der ZSVR sowie ev. vorhandener Verwaltungsvorschriften des Umweltbundesamtes, ob die Produkte zutreffend eingestuft wurden;

- Überprüfung, ob alle Produktbestandteile der Verkaufseinheit erfasst wurden;
- Überprüfung der in den Stammdaten hinterlegten Produktgewichte durch Verwiegung;
- Mehrfachverwiegung zur Ermittlung von Streuungswerten.

- Fehlerhafte Zuordnungen zu Nicht-Einwegkunststoffprodukten,
- Fehler bei der Zuordnung von Produkten zu Produktarten nach Anlage 1 EWKFondsG.

Hinweise:

- Als Stichprobe bezeichnet man eine Teilmenge einer Grundgesamtheit, die unter bestimmten Gesichtspunkten ausgewählt wurde;
- Die Stichprobenuntersuchung erfolgt auf Grundlage der Abgrenzung zwischen Einwegkunststoffprodukten und Nicht-Einwegkunststoffprodukten und abgabe- und nicht-abgabepflichtigen Produktarten (vgl. hierzu § 3 Nr. 1, 2 EWKFondsG, Anlage 1 EWKFondsG sowie Einordnungsentscheidungen des Umweltbundesamtes und ev. Verwaltungsvorschriften des Umweltbundesamtes gemäß § 22 Absätze 1 und 2 EWKFondsG);
- Die Stichprobengröße sollte so gestaltet sein, dass eine hinreichende Sicherheit in Bezug auf das Ergebnis erreicht werden kann. Sie sollte verschiedene Produkte umfassen (darin enthalten sein sollte die Überprüfung der Produkte, die vom höchsten Abgabesatz betroffen sind und die absatzstärksten Produkte), bei der mindestens drei verschiedene Produkte verwogen werden sollten. Je nach Sortimentsgröße ist die Auswahl nach oben anzupassen. Insbesondere bei sehr leichten Produkten ist die Anzahl der einzelnen Produkte zu erhöhen, um die Genauigkeit der Messergebnisse zu verbessern;
- Sofern die ursprünglich ausgewählte Stichprobe Abweichungen in gehäufte Zahl aufweist, ist sie im Rahmen der Prüfung zu erhöhen, um eine hinreichende Sicherheit zu erhalten;

- Bei Vorlage von befüllten und unbefüllten Produkten ist darauf zu achten, dass sämtliche Produktbestandteile mitverwogen werden;
- Bei befüllten Produkten ist vor der Verwiegung auf eine vollständige Restentleerung (keine Restanhaftungen) zu achten;
- Kontroll-Verwiegungen sollten möglichst in Anwesenheit des für die Stammdaten verantwortlichen Mitarbeiters erfolgen, sofern keine externe Verwiegung stattgefunden hat;
- Der Prüfer hat bei unwesentlichen Gewichtsabweichungen in eigener Verantwortung zu entscheiden, ob die Ursachen durch nicht beeinflussbare Umstände oder durch eine fehlerhafte Stammdatenermittlung hervorgerufen sind. Das Ziel einer hinreichenden Sicherheit bleibt unbenommen.

Funktionsprüfung

Analytische Prüfungshandlung B.2.3: Probedurchlauf Massenermittlung Information und Dokumentation

Beschreibung:

Probedurchlauf einer Massenermittlung.

Ziel:

Funktionsprüfung Massenermittlung.

Ort der Prüfungshandlung:

Beim Prüfer und im Bedarfsfall beim Hersteller.

Vorgehensweise:

- Probedurchlauf einer Massenermittlung für das zu prüfende Bezugsjahr.
- Das Ergebnis dieses Probelaufs (siehe oben) wird mit den tatsächlich vom Hersteller auf DIVID angegebenen Mengen abgeglichen.
- Sollte es danach zu Abweichungen kommen, müssen diese nachvollziehbar erläutert werden (mögliche Gründe können z.B. unterjährige Korrekturbuchungen oder die Überarbeitung von Gewichtsstammdaten sein).

Informationsquellen:

- EDV-System Hersteller,
- Verfahrensanweisungen/SOPs,
- Meldung für Bezugsjahr,
- Finanztransaktionen für Bezugsjahr.

Dokumentation:

- Erfolgreicher Probedurchlauf,
- Auffälligkeiten.

Hilfsmittel:

Vorherige Prüfergebnisse.

Funktionsprüfung

Prüffeld B.2.4: Überleitung Finanzbuchhaltung Information und Dokumentation

Beschreibung Prüffeld:

Überleitung des der Berechnung zugrundeliegenden Massengerüsts für eine Meldeperiode in die Finanzbuchhaltung.

Ziel:

Funktionsprüfung Dokumentation Massen.

Ort der Prüfungshandlung:

Beim Prüfer und im Bedarfsfall beim Hersteller.

Vorgehensweise:

- Überleitung des der Berechnung zugrundeliegenden Massengerüsts im Bezugsjahr in die Finanzbuchhaltung und Klärung der Übereinstimmung mit dem entsprechenden Zahlungsverkehr/Finanzbuchhaltung (Geldflüsse infolge erstmaligen Bereitstellens/Verkaufs).

Hilfsmittel:

Bisherige Prüfergebnisse.

Informationsquellen:

- EDV-System Hersteller,
- Finanzbuchhaltungsunterlagen,
- Kontoauszüge,
- Verfahrensanweisungen/SOPs.

Dokumentation:

- Erfolgreiche Überleitung,
- Auffälligkeiten.

Aussagebezogene Prüfungshandlungen

Prüfmethode B.3.1: Finale Überprüfung abgabepflichtiger Massen Information und Dokumentation

Beschreibung Prüfmethode:

Finale Überprüfung der Meldemassen abgabepflichtiger Produkte.

Ziel:

Rechnerischer Abgleich zwischen ermittelter Masse (Prüfergebnis) je Hersteller nach Registrierungsnummer und der herstellerseitig ermittelten Masse an

Informationsquellen:

- Insbesondere
- Absatzliste mit Artikelstammdaten (Bezugsjahr),
 - ERP-System (z.B. Module Warenwirtschaft,

abgabepflichtigen Produkten nach Abschluss des Bezugsjahres zur Erreichung hinreichender Sicherheit.

Ort der Prüfungshandlung

Beim Prüfer und im Bedarfsfall beim Hersteller.

Vorgehensweise:

- **Rechnerische Überprüfung der gesamten Meldemassen mittels der Daten des jeweiligen Herstellers nach Registrierungsnummer nach Abschluss des Bezugsjahres und nach Erzeugung der Prüfbestätigung (siehe Muster in Anlage 2 der Prüfleitlinien) im Prozess der jährlichen Meldung;**

Hinweise:

- **Bei Verwendung unterschiedlicher EDV-Systeme oder Datenverarbeitungsprogramme oder mehreren beteiligten Abteilungen ist auf korrekte Zusammenführung der Daten zu achten (Schnittstellenproblematik);**

Hilfsmittel:

- **Tabellenkalkulationsprogramm (z.B. Excel);**
- **Es besteht Hilfsmittelfreiheit. Es können beispielsweise auch KI-Tools genutzt werden.**

Lagerverwaltung,
Auftragsmanagement,
Vertrieb, Buchhaltung),

- Produktionsberichte,
- Herstellerspezifikationen und sonstige Produktdatenblätter,
- Belege für Exporte:
 - Exportbescheinigungen (Zollpapiere, Rechnungen und Begleitpapiere), die den Hersteller als Exporteur ausweisen,
 - Liste der exportierten Mengen auf Artelebene.

Dokumentation

- Vollständige Darstellung des Abgleiches,
- Vollständige Dokumentation Nachweis Exportmassen,

Aussagebezogene Prüfungshandlungen

Prüfmethode B.3.2:	Zusätzliche Prüfungshandlungen bei im Vorjahr verspäteter jährlicher Meldung des Herstellers	Information und Dokumentation
---------------------------	--	-------------------------------

Beschreibung:

Abgleich der Prüfungsplanung mit der gesetzlichen Vorgabe zur fristgerechten jährlichen Meldung des Herstellers.

Ziel:

Die Einhaltung der gesetzlichen Frist soll gewährleistet werden bzw. bei verspäteten Prüfaufträgen der Verzug für die nachzuholende Meldung minimiert werden. Es soll sichergestellt werden, dass zukünftig die jährliche Meldung fristgerecht erfolgt. Die Verantwortung für die fristgerechte Meldung liegt allein beim Hersteller.

Informationsquellen:

- z. B.
- Informationen des Herstellers,
 - Anordnungsbescheid zur Prüfung und Prüfbestätigung.

Dokumentation:

- Ursachenfeststellung für den Verzug.

<p><u>Ort der Durchführung:</u> Beim Prüfer und im Bedarfsfall beim Hersteller.</p> <p><u>Vorgehensweise:</u> Abgleich</p> <ul style="list-style-type: none"> • des Zeitpunktes des Prüfauftrages/des Anordnungsbescheids zur Durchführung der Prüfung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 und Vorlage der Prüfbestätigung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 3; • des Prüfaufwandes und Prüfungsablaufes; • der Wahrscheinlichkeit, mit der die gesetzliche Frist eingehalten wird; • Bei im vorangegangenen Kalenderjahr verspäteter jährlicher Meldung sind etwaige Abweichungen von dem im Vorjahr für das Folgejahr festgelegten Zeitplan und deren Gründe zu dokumentieren. <p><u>Hinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei angeordneter Durchführung der Prüfung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 und Vorlage der Bestätigung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 3 gilt der in der Anordnung festgelegte Zeitpunkt; • Bei bereits im vorangegangenen Kalenderjahr verspäteter jährlicher Meldung des Herstellers ist der für das Folgejahr festgelegte Zeitplan zu beachten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Festlegungen zum Zeitablauf für den Fall, dass im Folgejahr erneut eine jährliche Meldung abzugeben ist. • Darlegung von effektiven Gegenmaßnahmen zur Terminsicherung im Folgejahr.
--	---

Aussagebezogene Prüfungshandlungen	
Prüfmethode B.3.3:	Zusätzliche Prüfungshandlungen beim im Vorjahr angeordneter Prüfung und Prüfbestätigung
	Information und Dokumentation
<p><u>Beschreibung:</u> Abgleich der Prüfunterlagen mit dem Anordnungsbescheid im Hinblick auf aufgezeigte Meldedefizite.</p> <p><u>Ziel:</u> Ziel ist es sicherzustellen, dass der Hersteller die in einem Anordnungsbescheid festgestellten Defizite abgestellt hat.</p> <p><u>Ort der Durchführung:</u> Beim Prüfer und im Bedarfsfall beim Hersteller.</p> <p><u>Vorgehensweise:</u> Abgleich</p>	<p><u>Informationsquellen:</u> z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informationen des Herstellers. <p><u>Dokumentation:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Wiedergabe der im Bescheid aufgezeigten Defizite, • Bestätigung, dass die in einem

<ul style="list-style-type: none"> • Der Inhalte des Anordnungsbescheides (Tenor, Begründung, Anlagen) im Hinblick auf aufgezeigte Defizite; <p>Hilfsmittel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anordnungsbescheid. 	<p>Anordnungsbescheid festgestellten Defizite abgestellt worden sind.</p>
--	---

Aussagebezogene Prüfungshandlungen	
<p>Prüfmethode B.3.4:</p>	<p>Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten, welche das Umweltbundesamt bei vorangegangenen jährlichen Meldungen des Herstellers festgestellt hat</p>
<p>Prüfmethode B.3.4:</p>	<p>Information und Dokumentation</p>
<p><u>Beschreibung:</u></p> <p>Abgleich Prüfungsunterlagen mit Verlangen (Anordnungsbescheid) des Umweltbundesamtes auf Hinterlegung weiterer für die Prüfung im Einzelfall erforderlicher Unterlagen aus vorangegangenen jährlichen Meldungen des Herstellers. Betrachtungszeitraum: Drei volle vorangegangene Bezugsjahre vor Beginn der Prüfung.</p> <p><u>Ziel:</u></p> <p>Ziel ist es zu verhindern, dass sich die gleichen Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten in Folgejahren wiederholen.</p> <p><u>Ort der Durchführung:</u></p> <p>Beim Prüfer und im Bedarfsfall beim Hersteller.</p> <p><u>Vorgehensweise:</u></p> <p>Abgleich</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Prüfunterlagen mit dem Verlangen des Umweltbundesamtes Stelle gemäß § 11 Absatz 3 Satz 1; <p><u>Hilfsmittel:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlangen (Anordnungsbescheide) des Umweltbundesamtes gemäß § 11 Absatz 3 Satz 1. 	<p><u>Informationsquellen:</u></p> <p>z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informationen des Herstellers. <p><u>Dokumentation:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Wiedergabe der im Verlangen aufgezeigten Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten, • Bestätigung, dass die festgestellten Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten abgestellt worden sind.

Aussagebezogene Prüfungshandlungen	
<p>Prüfmethode B.3.5:</p>	<p>Bußgeldbescheide wegen Information und Dokumentation unrichtiger oder unvollständiger</p>

vorangegangener Meldungen des Herstellers	jährlicher
<p><u>Beschreibung:</u> Abgleich der Prüfungsunterlagen mit Schreiben der Behörde aus eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 26 Absatz 1 Nummer 9, 2. und 3. Alternative. Betrachtungszeitraum: Drei volle vorangegangene Bezugsjahre vor Beginn der Prüfung.</p> <p><u>Ziel:</u> Ziel ist es, wiederholte Rechtsverstöße zu vermeiden.</p> <p><u>Ort der Durchführung:</u> Beim Prüfer und im Bedarfsfall beim Hersteller.</p> <p><u>Vorgehensweise:</u> Abgleich</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit Anhörungsschreiben der Behörde, etwaige Bescheide (auch Einstellungsbescheide) wegen unrichtigen oder unvollständigen vorangegangener jährlicher Meldungen des Herstellers eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren; • Information über Verfahrensstand <p><u>Hilfsmittel:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Behördliche Anhörungsschreiben, • Stellungnahmen des Herstellers, • Etwaige Bescheide (auch Einstellungsbescheide) 	<p><u>Informationsquellen:</u> z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informationen des Herstellers, • Anhörungsschreiben der Behörde, etwaige Bescheide. <p><u>Dokumentation:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Wiedergabe der im Ordnungswidrigkeitenverfahren erhobenen Tatvorwürfe und/oder festgestellten Rechtsverstöße, • Verfahrensstand soweit Verfahren noch laufend, • Bestätigung, dass die vermuteten oder festgestellten Rechtsverstöße im Bezugsjahr nicht vorliegen.

C Prüfungsdokumentation

1 Auswertung und Prüfergebnis

1.1 Der Prüfer hat in seinen Arbeitspapieren für jede Prüfungshandlung (B.1.1-B.3.5) darzustellen, inwieweit die Angaben zur jährlichen Meldung der Hersteller den Prüfungsfeststellungen des Prüfers entsprechen.

Der Prüfer hat die zur Stützung seines Urteils durchgeführten Prüfungshandlungen und erlangten Nachweise und sonstigen Aufzeichnungen zu dokumentieren (im Sinne von Arbeitspapieren). Die Dokumentation muss so angelegt sein, dass sie für die Berichtsadressaten im Sinne von Ziffer A.4.4 nachvollziehbar und überprüfbar ist. Durch die Dokumentation ist gleichzeitig nachzuweisen, dass die Prüfung unter Einhaltung dieser Prüfleitlinien durchgeführt wurde. Auf Verlangen des Umweltbundesamtes hat der Prüfer zusätzlich die Art und den Umfang seines Vorgehens zu erläutern, insbesondere die Art und den Umfang seines Vorgehens darzustellen, den Prüfungsbericht zu erläutern und sonstige

bei der Prüfung bekannt gewordene Tatsachen mitzuteilen, die gegen eine ordnungsgemäße Mengenermittlung im Rahmen der Herstellermeldung sprechen.

- 1.2 Steht für den Prüfer mit hinreichender Sicherheit als Prüfergebnis fest, dass die Angaben zur jährlichen Meldung der Hersteller im Einklang mit den Vorgaben des EWKFondsG und dieser Prüfleitlinien ermittelt worden sind, hat der Prüfer eine Bestätigung zu erteilen.
- 1.3 Steht für den Prüfer mit hinreichender Sicherheit als Prüfergebnis fest, dass die Angaben zur jährlichen Meldung der Hersteller nicht im Einklang mit den Vorgaben des EWKFondsG und dieser Prüfleitlinien ermittelt worden sind, hat der Prüfer eine Bestätigung mit Einschränkung zu erteilen (sofern die Meldung des Herstellers mit hinreichender Sicherheit bestätigt werden kann, aber sonstige Einschränkungen bestehen) oder zu verweigern (sofern die Meldung des Herstellers nicht mit hinreichender Sicherheit bestätigt werden kann). Letzteres gilt auch für eine Einschränkung, die daraus resultiert, dass die Angaben aus der jährlichen Meldung der Hersteller nicht vollständig überprüft werden konnten.
- 1.4 In den Fällen, in denen eine Bestätigung verweigert oder nur mit Einschränkung erteilt wird, ist dies dem Hersteller und im Falle eines Bevollmächtigten, dem Bevollmächtigten unverzüglich mitzuteilen. Sofern das Gesamtergebnis Einschränkungen oder eine Verweigerung beinhaltet, sind die Gründe im Prüfbericht spezifisch auszuführen.

2 Prüfbericht

- 2.1 Über das Ergebnis der Prüfung der Angaben zur jährlichen Meldung der Hersteller ist ein Bericht in deutscher Sprache (oder eine beglaubigte Übersetzung) zu erstellen.⁶ Er hat über Art und Umfang sowie das Ergebnis seiner Prüfung nach EWKFondsG und diesen Prüfleitlinien schriftlich und in der gebotenen Klarheit zu berichten. Im Prüfbericht ist unter Angaben der angewandten Prüfungsmethoden darzulegen, wie der Prüfer die in der jeweiligen jährlichen Meldung der Hersteller zu tätigen Angaben überprüft hat und zu welchen Ergebnissen er im Einzelnen gekommen ist. Eine Dokumentation von Prüfungshandlungen und erlangten Nachweisen ist dabei immer dann erforderlich, wenn dies ausdrücklich in diesen Prüfleitlinien vorgegeben ist.
- 2.2 Der Bericht umfasst mindestens die folgenden Informationen und Angaben (in qualitativer Form, nicht im Sinne eines Teilurteils):
 - 2.2.1 Prüfauftrag
 - 2.2.2 Zur jährlichen Meldung der Hersteller verpflichteter Hersteller im Einklang mit den veröffentlichten Registerangaben nach § 7 Absatz 2 Nummer 1;

⁶ Prüfberichte in englischer Sprache werden ausnahmsweise akzeptiert, sofern der geprüfte Hersteller keine Niederlassung im Geltungsbereich des EWKFondsG hat. Das Umweltbundesamt behält sich das Recht vor, eine Fassung bzw. beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache anzufordern.

- 2.2.3 Registrierungsnnummer im Sinne von § 7 Absatz 5 Satz 1;
- 2.2.4 Hinweis auf den Tätigkeitsbereich (Branche des Adressaten);
- 2.2.5 Beschreibung des Prüfgegenstandes (§ 11);
- 2.2.6 Grund für die Prüfung der jährlichen Meldung der Hersteller (z. B. aufgrund überschrittenen Schwellenwertes, aufgrund Verlangens (Anordnung) des Umweltbundesamtes oder weil der Hersteller freiwillig eine Prüfung beauftragt hat);
- 2.2.7 zugrundeliegende rechtliche Vorschriften (z. B. EWKFondsG; erforderlichenfalls Bezugnahme auf Verwaltungsvorschriften des Umweltbundesamtes)
- 2.2.8 herangezogene unternehmensbezogene Unterlagen (z. B. Absatzstatistik, Belege über Exportmengen, Produktdatenblätter, Herstellerspezifikationen, Dokumentation über die Einstufung schadstoffhaltiger Füllgüter);
- 2.2.9 Art, Umfang und Zeitraum der Prüfung;
- 2.2.10 Datum der Vor-Ort-Prüfung und Teilnehmer an der Prüfung (unternehmens- und prüferseitig);
- 2.2.11 Masse in Kilogramm je Art der Einwegkunststoffprodukte;
- 2.2.12 qualitatives Ergebnis (Prüfungsfeststellungen für jedes einzelne Prüffeld inkl. evtl. Einschränkungen zur Ergänzung der Bestätigung des Prüfers). Es ist im Prüfbericht eine Herleitung des qualitativen Ergebnisses unter Darstellung der vorgenommenen Prüfungshandlungen und -methoden zu jedem einzelnen Prüffeld und unter Angabe der hierzu herangezogenen Informationsquellen vorzunehmen. Diese qualifizierten Aussagen dürfen sich nicht ausschließlich auf die Verwendung von Textbausteinen oder von wörtlichen Zitaten aus den Prüfleitlinien und/oder den Hinweisen beschränken, dass es keine Beanstandungen gab, sondern müssen stets und gesondert individuelle Aussagen bezogen auf den konkreten Einzelfall enthalten. Besteht das Erfordernis zur Vornahme zusätzlicher Prüfungshandlungen, so insbesondere bei
- der Prüfung von Nullmeldungen im „**Bezugsjahr**“ im Prüfbericht,
- ist das Ergebnis der Prüfung insoweit qualifiziert zu dokumentieren.
- 2.2.13 Nachvollziehbare Darlegung der Angemessenheit der Stichprobenprüfung in Warenwirtschaftssystem und Finanzbuchhaltung;
- 2.2.14 Bestätigung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit des Prüfers;

2.2.15 Bei verspätet hinterlegten jährlichen Meldungen der Hersteller: Festlegungen zum Zeitablauf für den Fall, dass im Folgejahr erneut eine jährliche Meldung der Hersteller zu übermitteln ist; Darlegung von effektiven Gegenmaßnahmen zur Terminalsicherung im Folgejahr; Dokumentation der Gründe einer Nichteinhaltung eines im Vorjahr festgelegten Zeitplanes;

2.2.16 Bestätigung, dass in einem Anordnungsbescheid zur Abgabe einer jährlichen Meldung der Hersteller festgestellte Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten im Bezugsjahr nicht bestehen (Betrachtungszeitraum: drei volle Bezugsjahre vor Beginn der aktuellen Prüfung);

2.2.17 Bestätigung, dass die im Rahmen einer Prüfung einer früheren jährlichen Meldung der Hersteller durch das Umweltbundesamt festgestellten Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten im Bezugsjahr nicht bestehen (Betrachtungszeitraum: drei volle Bezugsjahre vor Beginn der aktuellen Prüfung);

2.2.18 Bestätigung, dass die in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren erhobenen Tatvorwürfe zu Verstößen in Form unrichtiger oder unvollständiger jährlicher Meldung der Hersteller im Bezugsjahr nicht bestehen (Betrachtungszeitraum: drei volle Bezugsjahre vor Beginn der aktuellen Prüfung);

2.2.19 Abweichungen von den Verwaltungsvorschriften des Umweltbundesamtes nach Ziffer A.2.1 und A.2.2 wenn (i) der Hersteller oder dessen Bevollmächtigter eine abweichende Rechtsauffassung zugrunde legt, (ii) der Prüfer der Auffassung ist, dass die Rechtsauffassung des Herstellers rechtlich zutrifft und (iii) eine Klärung der zugrundeliegenden Frage nach dem in Ziffer C.4 vorgesehenen Verfahren zum Umgang mit Rechtsfragen nicht dazu geführt hat, dass das Bedürfnis nach einer Abweichung nach Überzeugung des Herstellers und des Prüfers entfällt. Die Dokumentation hat unter einer ausdrücklich so bezeichneten Rubrik „Abweichungen von den Prüfleitlinien“ zu erfolgen.

2.2.20 Nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig erteilte Auskünfte von den Auskunftspersonen oder nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig vorgelegte Nachweise sowie außerdem infolgedessen vom Prüfer vorgenommene Prüfungshandlungen und erlangte Nachweise;

2.2.21 Mängel in den vom Hersteller vorgelegten Unterlagen, die auf das Prüfungsergebnis Einfluss haben;

2.2.22 Ort, Datum, Unterschrift, Name, Prüfer-ID des Prüferregisters der ZSVR.

2.3 Das in der Bestätigung des Prüfers beschriebene Prüfungsergebnis ist, bei einer Bestätigung mit Einschränkungen, zu erläutern.

3 Elektronische Hinterlegung auf der Plattform DIVID des Umweltbundesamtes

3.1 Erst wenn im Meldeprozess neben der Hinterlegung der Mengen aller im letzten Kalenderjahr erstmals auf dem Markt bereitgestellten oder verkauften Einwegkunststoffprodukte auch die folgenden Dokumente durch den Hersteller in der digitalen Plattform des Umweltbundesamtes DIVID hochgeladen sind, gilt die Abgabe der jährlichen Meldung der Hersteller im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 1 als erfolgt:

3.1.1 die Bestätigung des Prüfers, versehen mit der qualifizierten elektronischen Signatur des Prüfers.

3.1.2 der Prüfbericht.

3.2 Hierfür hat der Prüfer die Prüfbestätigung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) zu versehen. Der Prüfbericht ist dem Hersteller als PDF zur Verfügung zu stellen.

4 Umgang mit Rechtsfragen

4.1 Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Auslegung und Umsetzung dieser Prüfleitlinien sind dem Umweltbundesamt in anonymisierter Form vorzulegen. Das Umweltbundesamt wird sich soweit möglich zur Auslegung äußern und erforderlichenfalls Änderungen der Prüfleitlinien im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt prüfen.

4.2 Das Umweltbundesamt behält sich vor, Auslegungshinweise zu den Prüfleitlinien, soweit sie sich auf Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfung zu konkreten Sachverhalten beziehen, in anonymisierter Form zu veröffentlichen.

4.3 Die ZSVR ist gemäß § 27 Absatz 4 VerpackG berechtigt, einen registrierten Prüfer für bis zu drei Jahren aus dem Prüferregister entfernen, wenn er wiederholt und grob pflichtwidrig gegen die vorliegenden Prüfleitlinien verstoßen hat.

4.4 Jede Abweichung bei der Einordnung von Produkten als Einwegkunststoffprodukt abweichend von etwaigen Verwaltungsvorschriften ist nach Ziffer C. 2.2.19 im Prüfbericht zu dokumentieren. Erforderlichenfalls sind entsprechende Anträge gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 bei Umweltbundesamt zu stellen. Auf das Verfahren nach Ziffer C.4.1 wird ausdrücklich hingewiesen. Veröffentlichte Einordnungsentscheidungen des Umweltbundesamtes gemäß § 22 Absatz 1 Nr. 2, 3 und der Zentralen Stelle Verpackungsregister über Anträge gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG sind heranzuziehen.

5 Vertraulichkeit

Der Prüfer ist verpflichtet, die ihm in Durchführung der Prüfung mitgeteilten Angaben und gewonnenen Erkenntnissen, insbesondere wettbewerbssensible Daten (Kunden, Preise, Tonnagen, etc.), vertraulich zu behandeln und gegenüber Dritten nur insoweit offen zu legen, als dies aus rechtlichen Gründen oder zum Zwecke der Klärung einer Rechtsfrage durch das Umweltbundesamt erforderlich ist (hier in anonymisierter Form). Er hat Erfüllungsgehilfen entsprechend zu verpflichten. Die berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten bleiben hiervon unberührt.

6 Änderungen

Die Prüfleitlinien unterliegen einer fortlaufenden Evaluation des Umweltbundesamtes. Im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt erfolgt erforderlichenfalls eine Änderung. Änderungen werden, soweit aus Vertrauensschutzgründen geboten, mit Übergangsregelungen versehen. Anpassungen erfolgen jeweils, soweit erforderlich, mit angemessener Übergangsfrist und mit Wirkung für die Zukunft. Der Geltungszeitraum für die Prüfleitlinie wird jeweils festgelegt (vgl. Ziffer A 2.1).

Anlage 1: Glossar

Die Erläuterung der nachfolgenden Begriffe ist im Rahmen dieser Prüfleitlinien verbindlich.

Begriff	Erläuterung	Ziffer
Bevollmächtigter	Bevollmächtigter ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die im Geltungsbereich des EWKFondsG niedergelassen ist und die ein Hersteller, der nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes niedergelassen ist, beauftragt hat, in eigenem Namen Aufgaben wahrzunehmen, um bestimmte Herstellerpflichten nach dem EWKFondsG zu erfüllen.	A 4.2
Bezugsjahr	Bezugsjahr ist in der Regel das vorangegangene Kalenderjahr, für das die jährliche Meldung der Hersteller abgegeben wird.	A 1.2
EDV-Systeme	EDV-Systeme sind Systeme zur elektronischen Datenverarbeitung.	A 4.3.2
Einwegkunststoffprodukt	Einwegkunststoffprodukt ist ein ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehendes Produkt, das nicht konzipiert, entwickelt und in Verkehr gebracht wird, um während seiner Lebensdauer mehrere Produktkreisläufe zu durchlaufen, indem es zur Wiederbefüllung an einen Hersteller oder Vertreiber zurückgegeben wird oder zu demselben Zweck wiederverwendet wird, zu dem es hergestellt worden ist.	Einführung 1.1
ERP-Systeme	Ein ERP-System (Enterprise-Resource-Planning) ist eine Software zur elektronischen Datenverarbeitung und internen Verwaltung sämtlicher Geschäftsprozesse in einem Unternehmen.	Prüfmethode B.3.1
EWKFondsG	Das EWKFondsG ist das Gesetz zur Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 bis 7 der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (Einwegkunststofffondsgesetz – EWKFondsG), in seiner jeweils aktuellen Fassung	Einführung 1.1

EWKFondsV	Die EWKFondsV ist die Verordnung über die Abgabesätze und das Punktesystem des Einwegkunststofffonds (Einwegkunststofffondsverordnung – EWKFondsV) vom 11. Oktober 2023, in ihrer jeweils aktuellen Fassung	
Einwegkunststoffrichtlinie	Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt.	
GTIN	GTIN ist die Abkürzung (kurz für Global Trade Item Number). Die GTIN ist die 13-stellige Nummer unterhalb des Barcodes. Sie ist eine internationale, unverwechselbare Nummer zur Kennzeichnung von Produkten.	
Hersteller	Hersteller sind alle natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die unter § 3 S. 1 Nr. 3 näher definiert sind.	Einführung 1.2
HGB	„HGB“ ist die Abkürzung für das „Handelsgesetzbuch“ in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung vom 10.05.1897, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 120) geändert worden ist, in seiner jeweils aktuellen Fassung.	A 4.3.3
hinreichende Sicherheit	Die „hinreichende Sicherheit“ bestimmt den Prüfungsmaßstab für den Prüfer bei der Prüfung der jährlichen Meldung der Hersteller. Zur Erreichung hinreichender Sicherheit muss der Prüfer die Prüfung so anlegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen das EWKFondsG bei der Ermittlung der im Rahmen der jährlichen Meldung anzugebenden Massen erkannt werden. In der Praxis bedeutet das, dass der Prüfer das inhärente Risiko und das Kontrollrisiko einschätzt. Liegt danach ein Prüfungsrisiko vor, also die Wahrscheinlichkeit, dass wesentliche Fehler in der Angabe der Art und der Masse der im vorangegangenen Kalenderjahr erstmals auf dem Markt bereitgestellten oder verkauften Einwegkunststoffprodukte nach Anlage 1	A 2.7

	des EWKFondsG unentdeckt bleiben, hat der Prüfer das Risiko entsprechend zu minimieren, indem er seine Prüfungshandlungen ausweitet und intensiviert.	
internes Kontrollsystem (IKS)	Ein internes Kontrollsystem (IKS) dient dazu, die Sicherheit, Ordnungsmäßigkeit sowie die Wirtschaftlichkeit aller Prozesse und Aufgaben in einem Unternehmen zu gewährleisten.	A 4.3.2
Leitlinien der Europäischen Kommission	Leitlinien der Kommission über Einwegkunststoffartikel in Übereinstimmung mit der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt.	
jährliche Meldung der Hersteller	Nach § 11 Absatz 1 Satz 1 haben Hersteller jährlich bis zum 15. Mai dem Umweltbundesamt die von ihnen im vorangegangenen Kalenderjahr erstmals auf dem Markt bereitgestellten oder verkauften Einwegkunststoffprodukte nach Anlage 1 gemäß den Sätzen 2 und 3, aufgeschlüsselt nach jeweiliger Art und Masse, in Kilogramm, zu melden.	Einführung 1.2
MessEG	Das „MessEG“ ist die Abkürzung für das „Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen – Mess- und Eichgesetz – MessEG“ in der Fassung vom 25.07.2013 (BGBl. I Seite 2722), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1663) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.	A 2.6
MessEV	„MessEV“ ist die Abkürzung für die „Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung – Mess- und Eichverordnung – MessEV“ vom 11.12.2014 (BGBl. I 2014, Seite 2010), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 27) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.	A 2.6

NACE-Codes	„NACE-Codes“ sind in dem NACE-Code-Schlüsselverzeichnis der Wirtschaftszweige enthalten.	A 1.2
Nullmeldung	„Nullmeldung“ ist im Rahmen der jährlichen Meldung der Hersteller nach § 11 die Angabe einer Masse mit dem Wert 0 kg für mindestens eine bestimmte Produktart.	C 2.2.12
Prüfer	„Prüfer“ im Sinne dieser Prüfleitlinien ist ein „registrierter Sachverständiger“ oder Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater oder vereidigter Buchprüfer, jeweils unter der Voraussetzung, dass er in das öffentlich unter www.verpackungsregister.org abrufbare Prüferregister der Zentralen Stelle (Abteilung 1: Registrierte Sachverständige, Abteilung 2: Prüfer für Vollständigkeitserklärungen) eingetragen ist.	Einführung, 1.4
Prüfleitlinien	„Prüfleitlinien für die jährliche Meldung der Hersteller“ sind diese Prüfleitlinien in der jeweils aktuellen Fassung.	Einführung, 1.5
registrierte Sachverständige	„Registrierte Sachverständige“ der jährlichen Meldung der Hersteller sind die bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister gemäß § 27 Absatz 1 VerpackG registrierten und in einem öffentlichen Prüferregister aufgenommen Sachverständigen im Sinne des § 3 Absatz 15 VerpackG („registrierte Sachverständige“).	Einführung, 1.4
Schwellenwert	Ab dem Schwellenwert einer Masse von insgesamt 100 Kilogramm im Bezugsjahr bereitgestellter oder verkaufter Einwegkunststoffprodukte nach Anlage 1 des EWKFondsG bedarf die Meldung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 einer vorab vorgenommenen Prüfung und Bestätigung durch einen registrierten Prüfer.	Einführung 1.2
VerpackG	Das „VerpackG“ ist das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen“ (Verpackungsgesetz – „VerpackG“), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 294) geändert worden ist, in seiner jeweils aktuellen Fassung.	Einführung 1.2

Zentrale Stelle (ZSVR)	Zentrale Stelle ist die nach § 24 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4363) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, eingerichtete Stiftung „Zentrale Stelle Verpackungsregister“.	
------------------------	---	--

Anlage 2: Muster für die Prüfbestätigung nach § 11 Absatz 2 Satz 1

Bestätigung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 EWKFondsG

Für die beim Umweltbundesamt auf DIVID, der digitalen Plattform des Einwegkunststofffonds elektronisch gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 Einwegkunststofffondsgesetz (EWKFondsG) zu hinterlegende jährliche Meldung des unter der **HE-12345-DE** geführten Herstellers **Herr Steller AG** für das Jahr **2024** habe ich die folgende, unterzeichnete Bestätigung erteilt:

Ich habe folgende Angaben des Herstellers **Herr Steller AG, Musterallee 42a 0815 Musterhausen** zu **2024** erstmals auf dem Markt bereitgestellten oder verkauften Einwegkunststoffprodukten, welche nach § 11 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 Einwegkunststofffondsgesetz dem Umweltbundesamt zu melden sind, geprüft.

Ich bestätige, dass ich wirtschaftlich und fachlich unabhängig bin.

Meine Prüfung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 EWKFondsG wurde unter Einhaltung der „Prüfleitlinien für die jährliche Meldung der Hersteller zur Prüfung und Bestätigung der jährlichen Meldung der Hersteller gemäß § 11 EWKFondsG“ in der aktuellen Fassung vom **Herr Steller AG** beauftragt und ich habe sie für das geprüfte Bezugsjahr im Zeitraum von tt.mm.jjjj bis tt.mm.jjjj unter Einhaltung des EWKFondsG und der „Prüfleitlinien für die jährliche Meldung der Hersteller zur Prüfung und Bestätigung der jährlichen Meldung der Hersteller gemäß § 11 EWKFondsG“ durchgeführt.

Meine Aufgabe ist es mit hinreichender Sicherheit im Sinne der Prüfleitlinien zu beurteilen, dass die Angaben des Herstellers mit den Vorgaben des EWKFondsG und der „Prüfleitlinien für die jährliche Meldung der Hersteller zur Prüfung und Bestätigung der jährlichen Meldung der Hersteller gemäß § 11 EWKFondsG“ im Einklang stehen. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

■ Meine Prüfung der Herstellerangaben hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt. Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse stehen die Angaben im Einklang mit den Vorgaben des EWKFondsG und den „Prüfleitlinien für die jährliche Meldung der Hersteller zur Prüfung und Bestätigung der jährlichen Meldung der Hersteller gemäß § 11 EWKFondsG“.

■ Meine Prüfung der Herstellerangaben hat mit der/den im Prüfbericht genannten Einschränkung/Einschränkungen zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt. Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse stehen die Angaben des Herstellers im Einklang mit den Vorgaben des EWKFondsG und den „Prüfleitlinien für die jährliche Meldung der Hersteller zur Prüfung und Bestätigung der jährlichen Meldung der Hersteller gemäß § 11 EWKFondsG“.

Hiermit erkläre ich, dass in der nachfolgend abgebildeten Tabelle die Daten der angegebenen Massen der jeweiligen Produktarten von mir nicht verändert wurden.

Mengenprüfer24.de
PRF-0815A-DE

Produktart	Masse (kg)
1. Lebensmittelbehälter	1.234,567
2. Tüten und Folienverpackungen	812,500
3. Nicht bepfandete Getränkebehälter	0,000
4. Bepfandete Getränkebehälter	0,000
5. Getränkebecher	5.000,000
6. Leichte Kunststofftragetaschen	222,000
7. Feuchttücher	0,557
8. Luftballons	5,774
9. Tabakprodukte mit Filtern und Filter für Tabakprodukte	1.000.000,000
Summe (kg)	1.007.275,398